



Amtliche Bekanntmachung

über das Recht der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Landtagswahl 2022 für die Wahlbezirke in der Samtgemeinde Bersenbrück kann vom **19.09. – 23.09.2022** während der Öffnungszeiten **im Bürgerservice der Samtgemeinde Bersenbrück, Markt 7, 49593 Bersenbrück** eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Samtgemeinde bedient werden darf. Wahlberechtigte Personen haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet. Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens bis **23.09.2022, 12.30 Uhr**, bei der Samtgemeinde Bersenbrück, Bürgerservice, Markt 7, 49593 Bersenbrück, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **18.09.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Eine Person, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, dass sie ihr Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 4.2 eine in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, oder
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Samtgemeinde Bersenbrück gelangt ist.
5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden Alfhausen, Ankum, Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste bis zum **07.10.2022, 13.00 Uhr** beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Bei der Beantragung durch E-Mail ist die Adresse wahlen@bersenbrueck.de zu verwenden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) angeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

